

Preisblatt für Gewerbekunden
Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität
Stand 1.1.2021

Grund- und Ersatzversorgungstarif	ct/kWh	€
Verbrauchspreis brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer)	34,986	
Verbrauchspreis netto	29,40	
Leistungspreis je Zähler und Jahr netto bei Standardentnahmen		101,23
Leistungspreis je Zähler und Jahr brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer) bei Standardentnahmen		120,47
Leistungspreis je Zähler und Jahr netto bei kurzfristigen Entnahmen Wandler- /oder Direktmessung		100,80
Leistungspreis je Zähler und Jahr brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer) bei kurzfristigen Entnahmen Wandler- /oder Direktmessung		119,95
Verrechnungspreis (bei Standardentnahmen) je Zähler und Jahr netto		25,45
Verrechnungspreis (bei Standardentnahmen) je Zähler und Jahr brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)		30,28
Verrechnungspreis netto (kurzfristige Entnahme Direktmessung) je Entnahmefall		80,70
Verrechnungspreis brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer) (kurzfristige Entnahme Direktmessung) je Entnahmefall		96,03
Verrechnungspreis netto (kurzfristige Entnahme Wandlermessung) je Entnahmefall		134,13
Verrechnungspreis brutto (inkl. 19% Umsatzsteuer) (kurzfristige Entnahme Wandlermessung) je Entnahmefall		159,61

In den vorgenannten Preisen sind folgende Kostenbestandteile enthalten*:		
Stromsteuer: Sie wurde eingeführt, um Energie durch höhere Besteuerung zu finanzieren sowie um eine Senkung der Lohnnebenkosten durch eine Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gegen zu finanzieren. Ca. 90 % der Einnahmen aus der Stromsteuer fließen hierzu in die Rentenkasse.	2,050	
Konzessionsabgabe: Diese Zahlungen erhalten Kommunen dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Stromleitungen benutzt werden können. Sie ist nach der Einwohnerzahl gestaffelt.	1,990	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll den Ausbau von Energieerzeugungsanlagen vorantreiben, die erneuerbare Energien zur Stromerzeugung nutzen. Es regelt Vergütungssätze für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien.	6,5	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz: Mit diesem Aufschlag wird der Ausbau von Kraft-Wärme- Kopplungsanlagen (das sind Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen) gefördert. Vorteil ist der verringerte Brennstoffbedarf für die Strom- und Wärmebereitstellung, wodurch die Schadstoffemissionen stark reduziert werden.	0,254	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung: Mit der § 19-Umlage wird die Befreiung energieintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert.	0,432	
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes: Die Verbraucher sollen über diese Haftungsumlage an den Kosten des Netzan schlusses von Windparks in Nord- und Ostsee (Offshore) beteiligt werden, die sich aus Schadenersatzzahlungen bei Problemen bei der Netzanbindung dieser Anlagen ergeben.	0,395	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten: Sie dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.	0,009	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,37	
Netzentgelt Grundpreis je Zähler und Jahr		40,00
Messstellenbetrieb je Zähler und Jahr bei Standardentnahmen (einschließlich Messung) **		16,81
Entgelt für Direktmessung kurzfristiger Entnahmen je Entnahmefall***		80,70
Entgelt für Wandlermessung kurzfristiger Entnahmen je Entnahmefall***		134,13
Saldo der genannten Kostenbelastungen bei Standardentnahmen**	17,00	56,81
Saldo der genannten Kostenbelastungen bei kurzfristigen Entnahmen Direktmessung***	17,00	120,70
Saldo der genannten Kostenbelastungen bei kurzfristigen Entnahmen Wandlermessung***	17,00	174,13
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb), netto	12,40	69,87

*) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite www.saarbruecker-stadtwerke.de veröffentlicht.

**) bezieht sich auf einen Eintarifszähler Typ Ferraris und jährlicher Ablesung; hiervon abweichende Entgelte im Falle anderer installierter Zählertypen oder

Ablesehäufigkeiten finden Sie unter www.saarbruecker-stadtwerke.de

***) Messung kurzfristiger Entnahmen bei Veranstaltungen o.ä.; die hier angegebenen Kostenbestandteile für Messung fallen bei kurzfristigen Entnahmen an Stelle der mit ** markierten Kostenbestandteile an

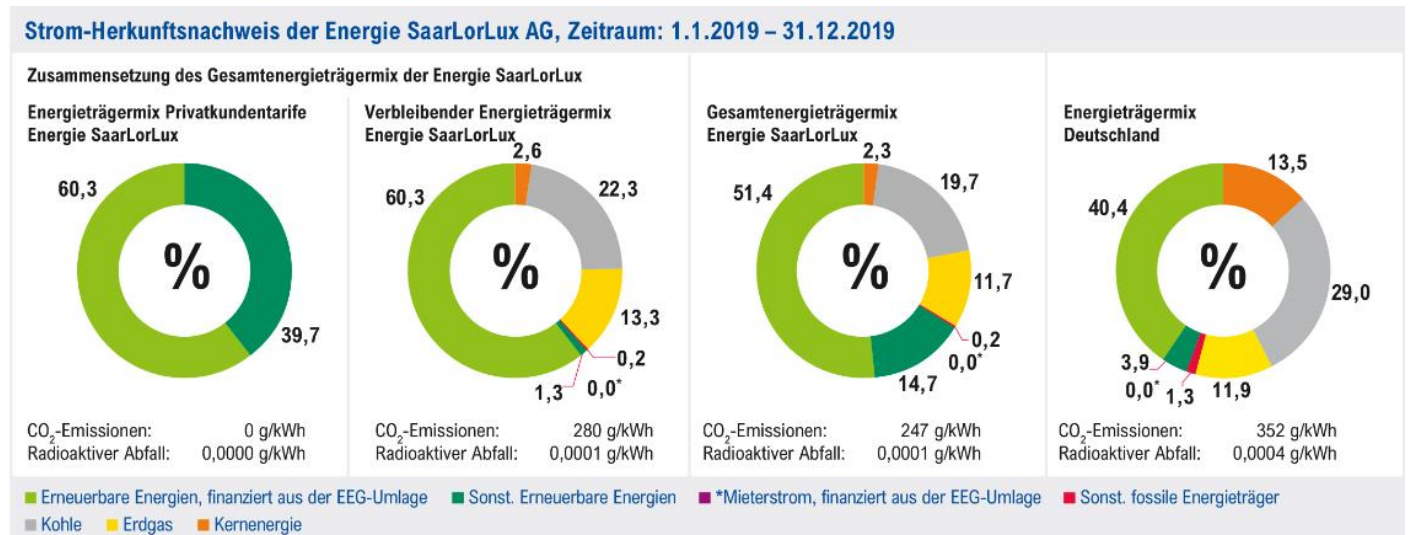
Die Energie SaarLorLux AG führt im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (En WG) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (StromGVV) die Grundversorgung der Haushaltskunden mit Strom durch.

Das sollten Sie wissen:

Energieeffizienz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energie-saarlorlux.com/links.

Stromherkunftsnachweis



Kontaktstelle

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Energie SaarLorLux AG, Postfach 10 08 41, 66008 Saarbrücken), telefonisch (0681 587-4777) oder per E-Mail (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden